

Az: A 614/05-001  
Nr. 397/11GI/Tr

I. **Notiz**  
**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern**

**ENTWURF**

Per E-Mail:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern**

<Anrede>

gerne nehmen wir zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern Stellung.

Die Inhalte der Teilfortschreibung sind Ihrerseits weitestgehend bereits der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz bekannt gemacht worden, so dass die Inhalte des Entwurfs, die ebenfalls in der Heimatstrategie von 2014 enthalten waren und teils auch schon vollzogen werden, einen sehr fortgeschrittenen Diskussionsstand aufweisen. Wir haben dieses Vorgehen kritisiert, weil ein sachlicher Umgang, insbesondere mit den Änderungen des Zentrale Orte Systems deutlich erschwert wurde.

Demografische Veränderungen (Schrumpfen und Wachsen – beides gibt es in Bayern, oft in enger Nachbarschaft, Alterung der Gesellschaft, Integration neuer kultureller Einflüsse), soziale und wirtschaftliche Veränderungen (Akademisierung, Spezialisierung, Flexibilisierung der Erwerbsbiografien, Globalisierung der Wirtschaft, Singularisierung und Individualisierung der Bürgerinnen und Bürger); die Energiewende, alle diese gesellschaftlichen Entwicklungen stellen den Staat, die Städte und Gemeinden, die Bürgerinnen und Bürger vor neue Herausforderungen. Die einzelne Stadt oder der einzelne Landkreis kann diese Herausforderungen nicht alleine umfassend bewältigen. Es bedarf einer steuernden Hand. Nicht im Sinne eines Dirigismus, sondern im Sinne von Leitplanken, innerhalb derer sich die kommunale Planungshoheit entfalten kann. Das Landesentwicklungsprogramm wird dieser Erwartung, auch nach dessen Teilfortschreibung, nicht gerecht.

Zwar wurden – mit Ausnahme der Einzelhandelsziele – alle Ziele überarbeitet, denen noch eine spürbare Steuerungswirkung zugemessen wird, allen voran das Zentrale Orte System und das Anbindegebot. Die im Entwurf enthaltenen Änderungen haben aber die Steuerungswirkung der Landesplanung nicht gestärkt, vielmehr führen sie die Landesplanung zu einem stufenweisen Bedeutungsverlust, zu einem Weniger an Planung und zu einem Rückzug des Freistaats aus seiner strukturpolitischen Verantwortung. Der Freistaat gibt seine Steuerungs- und Einflussmög-

lichkeiten auf die Verwirklichung der Staatszielbestimmung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zunehmend auf.

Beispielsweise sei an dieser Stelle das Zentrale Orte System aufgeführt. In unserem Jahrestagungspapier „Demografischer Wandel in Stadt und Land“ aus 2015 hat die Vollversammlung des Bayerischen Städtetags folgende Aussage zur Bedeutung des Zentrale Orte Systems getroffen:

*„Ein funktionierendes System Zentraler Orte leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Staatszielbestimmung. Bei unbegrenzter Verfügbarkeit finanzieller und personeller Mittel ließe sich der Verfassungsauftrag erfüllen, indem allen 2056 bayerischen Städten und Gemeinden bei der Errichtung und beim Unterhalt aller Einrichtungen eine Vollfinanzierung zugeordnet wird. Zunehmend knappe Mittel auf allen Ebenen der Staatsverwaltung machen aber eine planmäßige und nachhaltige Verteilung von Versorgungseinrichtungen über das Landesgebiet erforderlich. [...] Zur Bewältigung des Zielkonflikts einer umfassenden und flächendeckenden Versorgung der Bedürfnisse der Bevölkerung und einer begrenzten Verfügbarkeit hierfür notwendiger Mittel fand in den 1960er- und 1970er-Jahren das Zentrale-Orte-System Einzug in die deutsche Landes- und Regionalplanung. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die Beobachtung einer starken Landflucht und die Idee, bevorzugt ländliche Mittelpunktsiedlungen auszubauen, die eine ausreichende Grundversorgung mit Schulen, kulturellen Einrichtungen oder Kreditinstituten sicherstellten und regelmäßig Standorte für Industrie und Gewerbe bildeten. Zentrale Orte dienten als Instrumente einer nachholenden Modernisierungspolitik für die ländlichen Räume.“*

*Die Problembeschreibung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bayerischen Verfassung aus dem Jahr 2012 gleicht der Ausgangssituation der jungen Bundesrepublik. Die Geschichte zeigt, dass sich das Zentrale-Orte-System als Verteilungsprinzip knapper Mittel bewährt hat. Das Zentrale-Orte-System gibt der Staatsregierung ein Instrument an die Hand, Vorgaben für die Verteilung von Einrichtungen einer bestimmten Versorgungsstufe im Freistaat zu machen und die Zuteilung staatlicher Mittel zu steuern. [...] Zentrale Orte nehmen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahr. In ihnen bündeln sich zentrale Versorgungseinrichtungen, die das Umland mitversorgen. Die Bedeutung der Zentralen Orte ist aber nicht auf die Versorgungsfunktion beschränkt. Städte und Gemeinden, die zentralörtliche Aufgaben übernehmen, sind Motoren der Entwicklung einer ganzen Region. Die meisten Städte und Zentralen Orte befinden sich in den ländlichen Räumen. Sie sind Impulsgeber und Ankerpunkte. Sie versorgen das Umland nicht nur mit Waren und Dienstleistungen, sondern auch mit Urbanität, mit einem bestimmten Lebensgefühl. Sie stiften ihrem Umland Identität und geben Heimat. [...]"*

Der Endbericht des Gutachtens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum Zentrale-Orte-System enthält bei den weiteren Handlungsempfehlungen eine unsere Position bekräftigende Aussage: Unter der Überschrift „Auswirkungen auf Förderprogramme“ greifen die Gutachter einen „interessanten Ansatzpunkt“ aus der Städtebauförderung auf: „Dort bestehen im 5. Abschnitt („Kleinere Städte und Gemeinden“) Bezüge zu Zentrale-Orte-Konzepten. Artikel 9 zur „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ stellt klar: „Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. [...] Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten bzw. kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland.“

Das bestehende Landesentwicklungsprogramm wie auch der Entwurf der Teilfortschreibung enthalten keinen Ansatz, das Zentrale Orte System, das mit Blick auf seine Historie für die aktuellen demografischen Entwicklungen gemacht zu sein scheint, für die heutigen Herausforderungen zu ertüchtigen. Die an das Zentrale Orte System geknüpften Ziele erscheinen plakativ, und eine praktische Steuerungswirkung kommt ihnen nicht zu. Deshalb verwundert es wenig, dass dieses System mehr Plakette als gelebtes Steuerungsinstrument ist. Selbst bei der Behördenverlagerung scheint das System eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt angeboten, bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms aktiv mitzuwirken und den Erfahrungsschatz von über 2.000 Städten und Gemeinden einzubringen. Dieses Angebot wurde nicht wahrgenommen. Ein Gutachten zum Zentrale Orte System wurde in einer Kurzpräsentation kryptisch vorgestellt. Der Endbericht der Gutachter vom 3. Juli 2015 (!) wurde den Verbänden erst nach Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im August 2016 bekannt. Der Endbericht beschränkt sich im Wesentlichen auf Begriffsdefinitionen und die Erläuterung des methodischen Vorgehens. Schlussfolgerungen werden nicht gezogen. Die ausführlich im Endbericht dargestellten Leitfragen, die an sich richtig gestellt sind, bleiben am Ende unbeantwortet. Da es den Verbänden an jeglichen Datengrundlagen fehlt, ist eine Aussage dazu, ob das im Entwurf enthaltene Zentrale Orte System den Vorgaben des Gutachtens entspricht, unmöglich. Hilfreich wäre hierzu eine Dokumentation der von den Gutachtern oder vom Heimatministerium durchgeführten Prüfung aller bayerischen Städte und Gemeinden anhand der im Endbericht aufgezeigten Prüfschritte.

Wir erwarten von der Staatsregierung, dass die Einstufung als Zentraler Ort nicht nur eine Auszeichnung bleibt, sondern diese Orte, insbesondere die neu eingestufteten Ober- und Mittelzentren, eine Unterstützung erfahren, damit sie ihre wichtige Versorgungs- und Vorhaltefunktion für das Umland tatsächlich wahrnehmen können. Dazu gehört, dieses System wichtigen Standortentscheidungen und Verteilungsfragen zugrunde zu legen.

Zu den einzelnen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. § 1 Nr. 5 lit. b (Ziff. 2.1 LEP-E: Zentrale Ortes System)

1. § 1 Nr. 5 lit. b aa) (Ziff. 2.1.2 und 2.1.3 LEP-E: Festlegung und Versorgungsauftrag der Zentralen Orte)

Auf eine Stellungnahme zu den vorgenommenen Neueinstufungen wird verzichtet. Wir gehen davon aus, dass die Anträge der betroffenen Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

Das Zentrale Orte System kann unseres Erachtens nur dann sachgerecht fortentwickelt werden, wenn die Inhalte des Gutachtens auf allen Stufen des Systems umgesetzt werden. Grundzentren stehen nicht lose im Zentrale Orte System, vielmehr stehen in einem funktionierenden System die Zentren aller Stufen in einer Beziehung zueinander. Diesen gegenseitigen Abhängigkeiten und Beziehungen wird man nicht gerecht, wenn die Einstufung als Zentraler Ort durch unterschiedliche Entscheidungsträger erfolgt. Die Gutachter führen hierzu aus: „Gravierend wirkt sich eine Abgrenzung der Mittelbereiche (und damit der Oberbereiche) auf die grundzentrale Ebene aus“.

Wir haben deshalb wiederholt gefordert, dass auch die Einstufung der Grundzentren durch das Heimatministerium als oberste Landesplanungsbehörde erfolgt. Da das Heimatministerium dieser Forderung nicht nachkommen möchte, müssen den Regionalen Planungsverbänden konkrete Vorgaben als Ziel- und Grundsatzbestimmungen oder wenigstens in der Begründung gemacht werden, nach welchen Kriterien Grundzentren festzulegen sind. Diese Kriterien müssen sich an der Grundkonzeption, die mit Hilfe des Gutachtens von der obersten Landesplanungsbehörde einem Zentrale Orte System zugrunde gelegt werden, orientieren.

2. § 1 Nr. 5 lit. b dd) (Ziff. 2.1.6 LEP-E: Grundzentren)

Die Grundsatzbestimmung, wonach zusätzliche Mehrfachgrundzentren in Ausnahmefällen festgelegt werden können, lädt dazu ein, Orte als zentral festzulegen, die an

sich die Voraussetzungen eines Zentralen Orts nicht erfüllen. Mehrfachzentren können zu einer Stärkung eines Teils der Region beitragen und sind dann zu begrüßen, wenn eine gegenseitige funktionale Ergänzung zu einem gemeinsamen Zentrum und eine Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen für alle Bürgerinnen und Bürger tatsächlich gegeben ist. Hier spielt auch die gegenseitige Erreichbarkeit mit dem ÖPNV eine wesentliche Rolle. Die Begründung auf den Seiten 13 und 14 enthalten keine konkretisierenden Ausführungen. Hier sollten detaillierte Vorgaben erfolgen, wann eine gegenseitige funktionale Ergänzung angenommen werden kann.

3. § 1 Nr. 5 lit. b ff) (Ziff. 2.1.9 LEP-E: Metropolen)

Die Einführung einer neuen Zentralitätsstufe steht in keinem Gesamtkonzept. Allein ein Grundsatz knüpft unmittelbar an die Einstufung an, der plakativ eine Weiterentwicklung der Metropolen verspricht. Hier müssen Überlegungen angestellt werden, welche Konsequenzen die Einstufung als Metropole mit sich bringt. Erst dann kann die neue Zentralitätsstufe beurteilt werden.

4. § 1 Nr. 5 lit. b ff) (Ziff. 2.1.10 LEP-E: Doppel- und Mehrfachorte)

Die Festlegung von Doppel- oder Mehrfachorten kann ein probates Mittel sein, den Versorgungsauftrag für das Umland mit gebündelter Kraft wahrzunehmen. Die Festlegung sollte aber nur in Regionen erwogen werden, wo ein Bedarf an einer höheren Zentralörtlichkeit besteht. In strukturschwächeren Regionen kann ein Doppel- und Mehrfachort ein gutes Instrument sein, die Region zu stärken.

5. § 1 Nr. 5 lit. b ff) (Ziff. 2.1.11 LEP-E: Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf)

Diese Grundsatzbestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Die Staatsregierung nimmt dadurch ihren landesplanerischen Entwicklungsauftrag wahr. Zentrale Orte können zur Stärkung einer ganzen Region beitragen. Ist die für die Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderliche Netzdicke in bestimmten Teilregionen nicht sichergestellt, müssen Orte gezielt entwickelt werden. Neben den genannten Einrichtungen muss auch die Staatsregierung gezielt darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.

II. § 1 Nr. 5 lit. d (Ziff. 3.3 LEP: Anbindegebot)

1. Allgemeine Anmerkungen zum Anbindegebot

Der Bayerische Städtetag spricht sich gegen eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs des Anbindegebots und damit gegen eine weitere Schwächung des Anbindegebots aus.

Das Anbindegebot gibt Städten und Gemeinden vor, dass neue Siedlungen und Gewerbegebiete in Anbindung an bestehende Siedlungsflächen auszuweisen sind. Es stellt für alle Städte und Gemeinden geltende Spielregeln auf. Es hilft Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Verhandlungen mit Investoren, die aus Kostengründen auf Standorte auf der „grünen Wiese“ drängen, und gibt diesen eine gute Verhandlungsposition. Damit nimmt die Staatsregierung eine steuernde, eine schützende Aufgabe wahr. Eine für alle geltende Regelung verhindert interkommunale Konkurrenz und Kirchturmdenken. Wir sehen deshalb eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs des Anbindegebots nicht als eine zurückgewonnene Freiheit an, sondern als Beförderung interkommunaler Konkurrenz ohne Nutzen.

Bei der Diskussion um das Anbindegebot geht es nicht um eine Neiddebatte großer Städte. Es geht nicht darum, kleinere Orte in der Entwicklung zu beschränken. Es geht vielmehr um eine nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Freistaats, seiner Städte, seiner Gemeinden, seiner unterschiedlichen Gegebenheiten und damit um die Erfüllung der Staatszielbestimmung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen. Bayern nahm in den letzten Jahrzehnten und nimmt weiter eine positive Entwicklung auch wegen der Schubkraft seiner Städte und Gemeinden. Diese gute Entwicklung kann der Freistaat weiterhin nicht trotz des Anbindegebots, sondern wegen des Anbindegebots steuern.

Das Anbindegebot nimmt eine wichtige Rolle in der Landesplanung ein. Diese wichtige Rolle wird ausweislich der Begründung zum LEP-E auf Seite 19 auch von Seiten des Heimatministeriums anerkannt.

Das Anbindegebot sichert die Erhaltung eines intakten Naturerbes. Es sorgt für eine sinnvolle und notwendige Steuerung zum Schutz einer zusammenhängenden und unberührten Natur. Zwar mag es dem ersten Anschein nach belanglos erscheinen, ob eine Fläche in Anbindung oder unangebunden in Anspruch genommen wird. Auf die Flächenneuanspruchnahme scheint dies ohne Einfluss zu sein. Allerdings zeigen Erkenntnisse aus anderen Bundesländern, etwa aus Nordrhein-Westfalen, dass von Unternehmen eine größere Fläche bei größerer Flächenverfügbarkeit in Anspruch genommen wird, also die Intensität der Flächennutzung bei größerer Flächenverfügbarkeit abnimmt. Selbst bei Annahme einer gleichbleibenden Flächenneuanspruchnahme stellt nur die angebundene Flächenneuanspruchnahme zusammenhängende Freiflächen sicher, die das bayerische Weichbild so prägen.

Das Anbindegebot hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, keine italienischen Verhältnisse in Bayern zu schaffen. Gerade deshalb ist Bayern bei Touristen aller Welt beliebt. Kilometerlange Einzelhandels- und Gewerbenutzungen an Autobahnen machen ein Land nicht attraktiv, sondern zerstören den idyllischen und einladenden Anblick der natürlichen Schönheit Bayerns selbst auf der Reise auf Bayerns Autobahnen.

Das Anbindegebot sichert kompakte Siedlungsstrukturen. Kompakte Siedlungsstrukturen erleichtern und vergünstigen die Erschließung neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete, die von der Kommune zu tragen ist. Unangebundene Flächen führen für die Stadt oder Gemeinde zu erhöhten Folgekosten bei der Flächenneuausweisung. Kompakte Siedlungsstrukturen konzentrieren den öffentlichen Raum, der nach dem Zielausspruch des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung bis 2023 vollständig barrierefrei sein soll. Damit trägt das Anbindegebot zu einer kostengünstigeren Erreichung dieses Ziels bei. Kompakte Siedlungsstrukturen erleichtern die Erschließung mit Breitband und leisten selbst für die Energiewende einen wichtigen Beitrag, etwa durch eine erleichterte Erschließung mit Fernwärme.

Das Anbindegebot wird durch die bereits bestehenden und umfangreichen Ausnahmen den Entwicklungsinteressen der bayerischen Städte und Gemeinden gerecht. Aus den Daten der Flächennutzung in Bayerns Städten und Gemeinden lässt sich nicht belegen, dass das geltende Anbindegebot Städte und Zentrale Orte bevorteilen würde. Im Gegenteil: Stellt man die Gewerbe- und Industrieflächen in Relation zu den Wohnflächen der beiden größten Städte in Bayern, zeigt sich, dass das Verhältnis von Gewerbe- zu Wohnflächen unter 13 Prozent liegt. Bei den kreisfreien Städten und den Großen Kreisstädten werden zwanzig Prozent kaum überschritten. Hingegen ist eine Vielzahl von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 5000 anzuführen, bei denen der Prozentsatz dreißig, vierzig und in Einzelfällen sogar fünfzig übersteigt. Diese Zahlen sind Beleg, dass das Anbindegebot ländliche Gemeinden gerade nicht

benachteiligt, sondern Raum für eine gesunde wirtschafts- und naturverträgliche Entwicklung lässt.

2. § 1 Nr. 5 lit. d bb) aaa) (Ziff. 3.3, 2. Spiegelstrich LEP-E)

Eine Erweiterung dieser Ausnahme auf sämtliches Gewerbe an Autobahnen, vierspurigen Straßen und Zubringern wird abgelehnt.

Diesem Ausnahmetatbestand liegt die Annahme zugrunde, neue Gewerbeflächen brächten automatisch neues Gewerbe. Diese Annahme ist falsch und darüber hinaus mit negativen Folgen für die planende Kommune sowie für benachbarte Kommunen und sogar die gesamte Region verbunden. Der Bayerische Städtetag ist wie die Staatsregierung davon überzeugt, dass die Ansiedlung von Gewerbe, Forschung und Lehre zu einer Stärkung strukturschwacher Regionen und Kommunen beiträgt und deshalb von allen Seiten forciert werden muss. Die Ermöglichung der bloßen Flächenausweisung dient diesem Ziel nicht. Regelmäßig fehlt es den betreffenden Städten und Gemeinden nicht an den notwendigen Flächen, sondern an der für die Ansiedlung notwendigen Infrastruktur. Diese Infrastruktur muss durch tatkräftige Unterstützung des Freistaats geschaffen werden.

Die Ausweisung unangebundener Gewerbeflächen löst Folgekosten aus, die die Gemeinde zu tragen hat. Dies betrifft etwa die Erschließung der neuen Flächen mit Energie, Wasser, Straßen und ÖPNV. Diese fallen bereits an, bevor die neu ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich genutzt werden und mögliche Steuereinnahmen anfallen.

Diese Ausnahme hilft keineswegs allen Gemeinden. Sie begünstigt nur wenige Gemeinden nach der zufälligen Begebenheit der Lage unmittelbar an Autobahnausfahrten, bringt aber keinen Impuls für die Entwicklung einer Region im Gesamten. Es können damit sogar Verschlechterungen eintreten, wenn interkommunale Konkurrenz um Investoren zum Verdrängungswettbewerb führt. Dies geht zu Lasten gewachsener Orte, die nicht an der Autobahn liegen, aber die Versorgungsfunktion für die gesamte Region wahrnehmen.

Eine Lockerung des Anbindegebots für Gewerbe ist das Einfallstor für die Ansiedlung von Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit. Nach der Baunutzungsverordnung sind in einem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm grundsätzlich zulässig. Eine weitere Lockerung bei Gewerbegebieten würde also durch die Hintertüre doch mehr Einzelhandel, auch in Form von Fachmarktzentren auf der grünen Wiese bedeuten. Diese Agglomerationen treten in Konkurrenz zu Bäckern, Metzgern und kleineren Läden in den Ortskernen. Alte Handwerksbetriebe schließen, Läden machen dicht, Ortskerne verlieren Leben, Städte und Gemeinden verlieren ihr Gesicht. Dies geht zu Lasten der Menschen ohne Auto oder von Senioren, die nicht mehr in Wohnungsnähe einkaufen können. Die in der Zielbestimmung vorgesehene Einschränkung „unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen“ wird diese Entwicklung nicht einschränken können. Die Baunutzungsverordnung verlangt als Bundesgesetz für den Ausschluss einzelner Nutzungsarten (hier: Einzelhandel) das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe, die im Bebauungsplan nachgewiesen werden müssen. Dieser Nachweis ist in der Praxis schwierig. Die Begründung wird durch die Vorgabe in einer Verordnung des Freistaats, Einzelhandelsnutzungen auszuschließen, nicht ersetzt. Darüber hinaus muss erwartet werden, dass Einzelhandelsnutzungen im Laufe der Zeit von den Landesplanungsbehörden zugelassen werden, wenn neu ausgewiesene Gewerbeflächen nicht festsetzungsgemäß genutzt werden können, weil sich Unternehmen nicht ansiedeln.

3. § 1 Nr. 5 lit. d bb) aaa) (Ziff. 3.3, 3. Spiegelstrich LEP-E)

Diese Ausnahme lehnen wir ab.

Hinsichtlich möglicher Einzelhandelsnutzungen verweisen wir auf die zum 2. Spiegelstrich geäußerte Kritik.

Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete sind zu begrüßen, wenn dadurch allen beteiligten Kommunen ein Vorteil entsteht. Hinsichtlich der Vorgaben des Anbindegebots halten wir eine Betrachtung in einem Zielabweichungsverfahren für vorzugswürdig.

4. § 1 Nr. 5 lit. d bb) aaa) (Ziff. 3.3, 9. Spiegelstrich LEP-E)

Diese Ausnahme lehnen wir ab. Auch hier muss auf ein Zielabweichungsverfahren verwiesen werden, da ein Einzelfall einer generellen Regelung nicht bedarf.

Die Ausnahmebestimmung ist in höchstem Maße unbestimmt. Unklar bleibt, welche Einrichtungen darunter fallen. Insbesondere ist unklar, was unter einer „dem Tourismus dienenden Einrichtung“ zu subsumieren ist. Nach dem Wortlaut könnten sogar Einzelhandelsnutzungen darunter fallen und in Konkurrenz zu den Händlern in den Innenstädten führen.

5. § 1 Nr. 5 lit. d cc) (Ziff. 3.3, 3. Grundsatz LEP-E)

Eine besondere Berücksichtigung der Praxis der Nachbarländer in einem Zielabweichungsverfahren zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in grenznahen Gebieten erachten wir als sinnvoll.

Für eine entsprechende Erleichterung für besonders strukturschwache Gemeinden sehen wir angesichts der bestehenden Ausnahmen des Anbindegebots keinen Bedarf. Dieser Grundsatz wäre nur dann zu befürworten, wenn das Anbindegebot streng ausgestaltet und gelebt würde. Da dies nicht der Fall ist, verwässert diese zusätzliche Aufforderung zur Abweichung vom Anbindegebot dessen Regelungswirkung und gibt Anlass, die Ernsthaftigkeit der Staatsregierung, am Anbindegebot festzuhalten, anzuzweifeln.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

[...]

München, den 20. September 2016



Florian Gleich